



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

353.110/6-I/6/95

23. Jänner 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

XIX GP-NR
69 / AB
1995 -01- 24

Parlament
1017 W i e n

ZU

309 / J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Mag. Stadler und Kollegen haben am 22. Dezember 1994 unter der Nr. 309/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Personalpolitik der Bundesregierung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

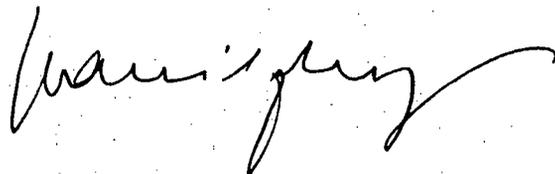
1. Trifft es zu, daß die Mitglieder (einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten) und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes in den letzten Jahren auf Grund einer Abmachung zwischen den Koalitionsparteien SPÖ und ÖVP nachbesetzt wurden?
2. Bezieht sich diese Abmachung auf alle Mitglieder und Ersatzmitglieder, somit sowohl auf die auf Vorschlag der Bundesregierung als auch auf die auf Vorschlag des Nationalrates bzw. des Bundesrates ernannten Mitglieder und Ersatzmitglieder?
3. Welche Gremien haben im einzelnen die Ernennung der derzeit ernannten Mitglieder und Ersatzmitglieder vorgeschlagen und welche Mitglieder und Ersatzmitglieder sind dem SPÖ-Kontingent und welche dem ÖVP-Kontingent zuzurechnen?
4. Worin erblicken Sie die demokratische Legitimation für eine derartige Abmachung?
5. Werden Sie die dargestellte Abmachung auch in Zukunft anwenden?

- 2 -

6. Beabsichtigen Sie, den vollen Wortlaut der Abmachung der Öffentlichkeit vorzulegen?
7. Halten Sie die bisherige Vorgangsweise bei der Auswahl und der Ernennung von Verfassungsrichtern für demokratiepolitisch korrekt oder denken Sie an Änderungen?
8. Wenn ja, an welche?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Art. 147 Abs. 2 B-VG legt fest, daß die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofs auf Vorschlag der Bundesregierung bzw. des Nationalrats oder des Bundesrats vom Bundespräsidenten ernannt werden. Überlegungen politischer Parteien in diesem Zusammenhang sind nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wassinger', is written in a cursive style.